

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/29-Parl/85

Wien, am 2. August 1985

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1394 IAB
1985 -08- - 5
zu 1460 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1460/J-NR/85, betreffend Beitritt Österreichs zur Europäischen Raumfahrtorganisation, die die Abgeordneten Dr. NOWOTNY und Genossen am 26. Juni 1985 an mich richteten, beehre ich mich folgt zu beantworten:

ad 1:

Österreich beteiligt sich seit 1974, beginnend mit dem Spacelab-Programm an mehreren fakultativen Forschungsprogrammen der Europäischen Weltraumorganisation ESA und ist seit 1. April 1981 assoziiertes Mitglied der ESA. Hiefür wurden von 1974 bis 1985 (Stand: Ende März 1985) insgesamt ÖS 235,9 Mio von Österreich an die ESA einbezahlt.

ad 2:

Das Assoziierungsabkommen stellte die wesentliche Grundlage für die Beteiligung Österreichs an fakultativen Forschungsprogrammen der ESA dar. Durch diese Beteiligung, die mit dem Ziel erfolgte, österreichische Forschungsinstitute und Firmen in internationale Arbeiten auf dem Gebiet der Weltraumforschung und Technologie einzubinden und somit Zugang zu

- 2 -

modernstem technologischen Know How zu verschaffen, konnten wesentliche Impulse für österreichische Forschungsinstitute und Industrieunternehmungen erzielt werden und Aufträge in der Höhe von ÖS 279,5 Mio erhalten werden. Darüberhinaus ermöglichte es die Assoziierung für Österreich am allgemeinen Studienprogramm, das einen kleinen Teil des ESA-Pflichtprogramms darstellt, teilzunehmen und in ESA-Entscheidungsgremien mitzuarbeiten.

ad 3:

Zur Abklärung der österreichischen Interessenslage wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Projektteam "Beziehungen Österreichs zur ESA" aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, Interessensvertretungen und Verwaltung einberufen, das ein weitergehendes Engagement bei der ESA empfahl. In diesem Sinne sprach sich auch der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung aus.

Da das derzeitige am 17. Oktober 1979 unterzeichnete und am 1. April 1981 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation betreffend die Assoziierung zwischen der Republik Österreich und der ESA (BGBl. Nr. 93/1981) mit 31. März 1986 befristet ist, hat die Bundesregierung im Februar 1985 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der ESA über die künftigen Mitgliedschaftsbeziehungen Österreichs zur ESA genehmigt. Verhandlungsziel war eine Verlängerung des derzeitigen Assoziierungsabkommens bzw. ein schrittweises Eintreten in die ESA-Vollmitgliedschaft durch graduellen Einstieg in das wissenschaftliche Pflichtprogramm der ESA. Am 25. März 1985 fand die erste Verhandlungsrunde in Paris statt. Da inzwischen von den Mitgliedsstaaten der ESA eine Verlängerung des Assoziierungsabkommens abgelehnt worden war, konnte bei den Verhandlungen ein Kompromiß dahingehend erzielt werden, daß für Österreich ab 1. April 1986 bis 31. Dezember 1986 ein

- 3 -

Interims-Abkommen auf Grundlage des derzeitigen Assoziierungsabkommens vorgesehen wird, das ab 1. Jänner 1987 verbindlich in eine Vollmitgliedschaft durch Beitritt der Republik Österreich zur ESA-Konvention überführt. Auf Grund der Genehmigung der Bundesregierung im April 1985 wurde anlässlich einer zweiten Verhandlungsrunde am 8. Mai 1985 ein entsprechender Abkommensentwurf erarbeitet, der uno actu die Verlängerung der Assoziation und die Modalitäten des Beitritts beinhaltet.

ad 4:

Gemäß BVA 1985 sind für ESA-Beteiligungen ÖS 44,1 Mio veranschlagt. Davon sind ÖS 6,1 Mio für die Assoziation (Studienprogramm, allgemeiner Haushalt) und ÖS 38,0 Mio für laufende Verpflichtungen aus diversen Fakultativprogrammeteiligungen vorgesehen. Für 1986 werden ÖS 59,9 Mio beantragt wovon ÖS 9,1 Mio für den österreichischen Assoziationsbeitrag zu verwenden wären. 1987 wären ohne Berücksichtigung von Fakultativprogrammeteiligungen von Österreich auf Basis seines Bruttoinlandsproduktes von 2,3% als Vollmitglied zu den obligatorischen Tätigkeiten der ESA (allgemeiner Haushalt, Wissenschaftsprogramm) ÖS 83,7 Mio zu entrichten. Abgesehen von diesen Kosten ist gemäß Art. XIII Abs. 4, lit. a der ESA-Konvention für neubeitretende Vollmitglieder eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe des Zeitwertes des Vermögens der Organisation vorgesehen, die noch vom ESA-Rat mit 2/3-Mehrheit aller Mitgliedsstaaten festzusetzen sein wird. Da außerdem eine Vollmitgliedschaft ohne weitere Fakultativprogrammeteiligungen nicht sinnvoll erscheint, wären zusätzlich Mittel für Fakultativprogramme zumindest im selben Ausmaß wie bisher wünschenswert.

ad 5:

Als Vollmitglied könnte Österreich am Wissenschafts- und Technologieprogramm der ESA teilnehmen und es würde für Wissenschaft und Industrie eine beständige Basis ihrer Aktivi-

- 4 -

täten geschaffen werden. Durch eine weitere Beteiligung an den überaus erfolgreichen Tätigkeiten der ESA wird auch in Zukunft der Zugang zu den modernsten Technologien sichergestellt und darüberhinaus österreichischen wissenschaftlichen Institutionen die Durchführung von richtungsweisenden Experimenten im Weltraum ermöglicht, sowie ein weiterer Ausbau der in den letzten Jahren aufgebauten Kapazitäten im wissenschaftlichen als auch industriellen Bereich sichergestellt. Österreich wird in einen weltweiten Lernprozeß bei fortschrittlichen Technologien und Verfahrensprüftechniken im Rahmen einer auf ausschließlich friedliche Zwecke ausgerichteten Organisation involviert, wie er sonst üblicherweise nur im militärischen Bereich bewirkt wird. Es ließen sich neue Geschäftsbeziehungen anbahnen, die weit über den ESA-Bereich hinauswirken. Die ESA ist eine der wenigen westeuropäischen Forschungs- und Entwicklungsorganisationen, in denen ein kleines Land wie Österreich, das bekanntlich nicht Vollmitglied der Europäischen Gemeinschaft sein kann, gleichberechtigt mitarbeiten und vom garantierten Rückfluß, sowohl in materieller als auch ideeller Hinsicht profitieren kann.

Heinz Fischer